

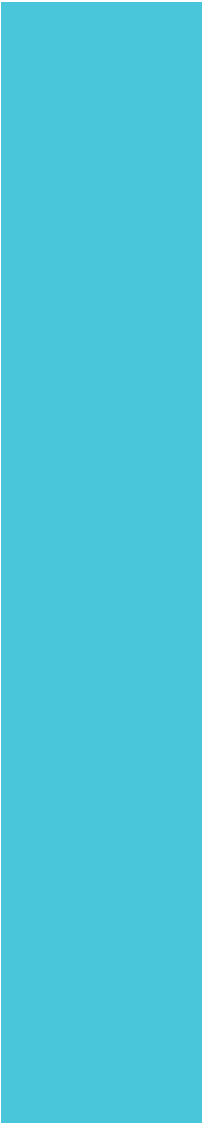
Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning

Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt
Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident
des OGH



Kapitel 8 Änderungen nach Rechtskraft

Begriff der
Rechtskraft

Durchbrechung der
Rechtskraft

Konsequenzen



Änderungen nach
Rechtskraft

8.A. Der Begriff der Rechtskraft

Der Begriff der Rechtskraft

Gilt nur für Urteile und Beschlüsse

- **Urteile und Beschlüsse** können rechtskräftig werden. Dabei sind folgende Begriffe zu unterscheiden (zu diesen gleich anschließend):
 - Formelle Rechtskraft
 - Einseitige Rechtskraft
 - Partielle Rechtskraft (= Teilrechtskraft)
 - Materielle Rechtskraft
- **Prozessleitende Verfügungen** hingegen können nicht rechtskräftig werden, bspw die Verfügung des Gerichtes, eine Verhandlung auf einen bestimmten Termin zu vertagen.

Der Begriff der Rechtskraft

- **Formelle Rechtskraft** bedeutet, dass eine Entscheidung mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, weil ein Rechtsmittel
 - nicht zulässig ist (dh kein weiterer Instanzenzug eröffnet wird) oder
 - nicht oder nicht rechtzeitig von einem dazu Berechtigten ergriffen wurde oder
 - zwar ergriffen, aber vor der Entscheidung darüber zurückgezogen wurde oder
 - erfolglos geblieben ist.

Der Begriff der Rechtskraft

- Die formelle Rechtskraft kann für die Parteien zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten. Dann besteht zunächst nur **einseitige** Rechtskraft.
 - Beispiel: Die Staatsanwaltschaft bekämpft das Urteil, der Angeklagte nicht. Dann ist es ihm gegenüber rechtskräftig.
- Die formelle Rechtskraft kann zunächst auch nur für einen Teil des Urteils eintreten.
 - Beispiel: Von zwei Schuldsprüchen (wegen Tat 1 und Tat 2) wird nur einer angefochten. Somit ist der andere rechtskräftig. Dann besteht **partielle** Rechtskraft, auch Teilrechtskraft genannt.

Der Begriff der Rechtskraft

- **Materielle Rechtskraft** meint inhaltliche Unabänderlichkeit einer formell rechtskräftigen Entscheidung. Ein zweites Verfahren in derselben Sache darf nicht geführt werden. Eine **Sperrwirkung** ist eingetreten („ne bis in idem“, „res iudicata“).
- Eine Ausnahme ergibt sich aus den Regeln der Wiederaufnahme gemäß §§ 352 ff. Sie erlauben eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft, sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil.
- Nicht alle Entscheidungen erlangen materielle Rechtskraft (zB ein Unzuständigkeitsurteil, weil es ein Formalurteil ist).

Änderungen nach
Rechtskraft

8.B. Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

- **Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens**
- Wird in einem Urteil des EGMR eine Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichtes festgestellt, so ist das Verfahren auf Antrag insoweit zu erneuern, als nicht auszuschließen ist, dass die Verletzung einen für den hievon Betroffenen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt einer strafgerichtlichen Entscheidung ausüben konnte (§ 363a). Den Hintergrund für diese Regelung bildet Art 46 EMRK, wonach endgültige Urteile des EGMR innerstaatlich zu befolgen sind.

Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens

- Über den Antrag auf Erneuerung des Verfahrens entscheidet der OGH. Den Antrag können der von der festgestellten Verletzung Betroffene und der Generalprokurator stellen.
- Nach stRsp, die auf eine Grundsatzentscheidung aus 2007 zurückgeht (13 Os 135/06m), bedarf es nicht der vorherigen Anrufung des EGMR, vorausgesetzt, der Instanzenzug wurde ausgeschöpft und hat nicht zum OGH geführt. Bekommt der Erneuerungswerber, der sich demgemäß an den OGH wendet, von diesem Recht, hat er dasselbe erreicht, was er geraume Zeit später beim EGMR erreicht hätte.

Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

- **Antrag auf nachträgliche Milderung der Strafe**
- Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, entscheidet über die Strafmilderung nach Rechtskraft (§ 31a Abs 1 StGB) auf Antrag oder von Amts wegen nach Erhebung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände mit Beschluss (§ 410 Abs 1).
- Ein in der Praxis wichtiger im Nachhinein auftretender Milderungsgrund ist die Gutmachung des Schadens.
- Die Milderung kann in beliebiger Weise geschehen (zB Herabsetzung, bedingte Nachsicht).

Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

- **Antrag auf nachträgliche Herabsetzung des Tagessatzes**
- Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, entscheidet über die Neubemessung des rechtskräftig bestimmten Tagessatzes auf Antrag oder von Amts wegen nach Erhebung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände mit Beschluss (§ 410 Abs 1).
- Voraussetzung ist, dass sich nachträglich die persönlichen Verhältnisse oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines zu einer Geldstrafe Verurteilten nicht bloß unerheblich ohne seinen Vorsatz verschlechtert haben (§ 31a Abs 2 StGB).

Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

- **Antrag auf Wiederaufnahme**
- Der Antrag an das Gericht auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist das außerordentliche Rechtsmittel zur Beseitigung bereits rechtskräftiger Verfahrensbeendigung, um die Schuldfrage neuerlich zu überprüfen. Die Wiederaufnahme durchbricht die materielle Rechtskraft.
- Die Wiederaufnahme nach einem rechtskräftigen Schuldspruch ist zugunsten des Verurteilten unter den Voraussetzungen des § 353 möglich. Es geht im Wesentlichen um neue Beweise. Sie dürfen im Verfahren nicht vorgekommen sein.

Möglichkeiten des Verurteilten nach Rechtskraft

- **Antrag auf Wiedereinsetzung**
- Kommt es zur Versäumung einer Rechtsmittelfrist, wird ein Urteil rechtskräftig. In bestimmten Fällen ist allerdings die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, mit der Konsequenz, dass die Rechtskraft durchbrochen ist.
- Voraussetzungen und Verfahren sind in § 364 geregelt. Wesentlich ist, dass den Angeklagten oder seinen Verteidiger an der Versäumung der Frist kein ins Gewicht fallendes Verschulden trifft. Letzteres wäre zB der Fall, wenn der Verteidiger die Fristberechnung einer Kanzleikraft überlässt (und diese irrt). Fristen muss er selbst berechnen.

Änderungen nach
Rechtskraft

8.C. Möglichkeiten anderer zugunsten

Möglichkeiten anderer zugunsten

Das
Rechtsmittelgericht
„hilft“ (§ 290) und kann
dabei die einseitige
oder die partielle
Rechtskraft des Urteils
durchbrechen

- **Amtswegige Wahrnehmung von Nichtigkeit**
- Sofern ein Urteil angefochten wird und die Akten deswegen dem für die Wahrnehmung von Nichtigkeitsgründen in der betreffenden Verfahrensart zuständigen Rechtsmittelgericht vorliegen, greift der Schutzschirm des § 290:
- Das Rechtsmittelgericht kann **aus Anlass**
 - eines von wem immer gegen das Urteil erhobenen Rechtsmittels Nichtigkeit nach Z 9–1 des § 281 Abs 1 wahrnehmen oder
 - eines Rechtsmittels eines Mitangeklagten von diesem geltend gemachte Nichtigkeit auch für andere Angeklagte wahrnehmen.

Möglichkeiten anderer zugunsten

Generalprokuratur und
OGH „helfen“ (§§ 23,
292) und können so die
Rechtskraft des Urteils
durchbrechen

- **Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes**
- Dieses Instrument (§ 23) steht nur der Generalprokuratur zu. Es dient primär der Feststellung durch den OGH, ob das Gesetz durch einen Strafrichter verletzt wurde.
- Es dient aber auch der Nachteilsbeseitigung. Beispiel: Betrifft ein Schuldspruch eine Tat, deren Strafbarkeit verjährt ist, und fällt dies erst nach Rechtskraft auf, ist ein Fall des § 23 gegeben.
- Der OGH geht nach § 292 vor, stellt also die Gesetzesverletzung fest und hebt den nachteiligen Schuldspruch auf.

Änderungen nach
Rechtskraft

8.D. Möglichkeiten zum Nachteil

Möglichkeiten zum Nachteil

- **Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme**
- Der Antrag an das Gericht auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens als außerordentliches Rechtsmittel zur Beseitigung bereits rechtskräftiger Verfahrensbeendigung, um die Schuldfrage neuerlich zu überprüfen, kann auch zum Nachteil eines Freigesprochenen oder unter zu milder Subsumtion Verurteilten gestellt werden. Voraussetzungen und Verfahren ergeben sich aus § 356.
- Die Wiederaufnahme durchbricht auch hier die materielle Rechtskraft.

Änderungen nach
Rechtskraft

8.E. Möglichkeiten des Beschuldigten im Haftrecht

Möglichkeiten des Beschuldigten im Haftrecht

- **Grundrechtsbeschwerde**
- Grundlage: Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der U-Haft sollen gelten, bis eine Haftvoraussetzung wegfällt.
- Der Instanzenzug endet beim OLG. Ist nach Ausschöpfung des Instanzenzuges Rechtskraft des Beschlusses eingetreten, steht dem in U-Haft Angehaltenen nach dem GRBG die Überprüfung durch den OGH zu. Auf diesem Weg kann es zur Aufhebung des Haftbeschlusses eines OLG kommen (§ 7 Abs 1 GRBG), gegen den kein ordentliches Rechtsmittel mehr offensteht.

Änderungen nach
Rechtskraft

8.F. Amnestie und Begnadigung

Amnestie und Begnadigung

- **Amnestie**
 - Sie geschieht durch **Bundesgesetz**. Darin können Wirkungen noch nicht vollstreckter rechtskräftiger Urteile geändert werden, bspw durch bedingte Nachsicht einer Strafe.
- **Begnadigung**
 - Auf Vorschlag des/der BMJ steht dem **Bundespräsidenten** eine Begnadigung zu (§§ 507 ff). Sie greift in die Rechtskraft ein.
 - Gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen stehen im weiteren Verlauf den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleich (§ 512 Abs 1).